

# Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts und gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen

**Dr. HARRI HARRLAND,**  
*Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR*

Mit der Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten<sup>1</sup> erhält der Staatsanwalt gemäß § 5 des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 327)<sup>1, 2</sup> das Recht, in Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechte der Bürger die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen zu beantragen und im Verfahren mitzuwirken. Diese Rechtsvorschrift bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausübung des eigenen Antragsrechts des Staatsanwalts (§ 21 Satz 2 StAG) in Verwaltungsrechtssachen.

## *Staatsanwaltschaftliches Antrags- und Mitwirkungsrecht im gerichtlichen Verfahren*

Der Staatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 (Zulässigkeit des Gerichtsweges) von seinem Antragsrecht grundsätzlich in den Fällen Gebrauch machen, in denen er bisher bei rechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen rechtliche Mittel der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht (§ 31 StAG) angewandt hat. Es muß sich um eine abschließende Verwaltungsentscheidung i. S. des § 3 Abs. 1 (Entscheidung des Verwaltungsorgans über das vorgesehene, vom Bürger eingelegte Rechtsmittel) handeln. Soweit das nicht der Fall ist, sind nach wie vor die Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht einzusetzen.

Die gerichtliche Nachprüfung kann der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach abschließender Entscheidung des Verwaltungsorgans beantragen (§ 7 Abs. 3). Diese Frist zielt auf die möglichst schnelle Überwindung des Rechtskonflikts und berücksichtigt, daß dem Staatsanwalt die Verwaltungsentscheidung nicht — wie dem Bürger — zugeht, sondern daß er in der Regel erst später davon Kenntnis erhält.

Der Staatsanwalt wirkt im gerichtlichen Verfahren mit, wenn dies zur richtigen Gesetzesanwendung und Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§21 StAG; §7 ZPO) erforderlich ist. Dem Anliegen des neuen Gesetzes entsprechend wird er im gerichtlichen Nachprüfungsverfahren dann mitwirken, wenn es zur Stärkung der Rechtssicherheit und zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat notwendig ist, wenn es gilt, auf die zügige Klärung und Entscheidung eines Problems hinzuwirken, das dieses Verhältnis besonders belastet. Für die Mitwirkung des Staatsanwalts können verschiedenartige Gründe maßgeblich sein. Es wäre jedoch verfrüht, ins einzelne gehende Kriterien für die Ausübung des Mitwirkungsrechts zu bestimmen.

Durch seine Mitwirkung kann der Staatsanwalt z. B. auf Grund seiner Erfahrungen auf verschiedenen verwaltungsrechtlichen Gebieten, die er durch die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht gesammelt hat, zur schnellen Klärung eines Rechtskonflikts sowie zu einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung beitragen. Informiert das Gericht den Staatsanwalt über ein Verfahren wegen dessen Bedeutung oder wegen des Verdachts einer Straftat (§§ 32 Abs. 2, 71 Abs. 3 ZPO), hat er verantwortungsbewußt zu prüfen, ob seine Mitwirkung notwendig ist.

Erklärt der Staatsanwalt, daß er mitwirkt, kann er im Verfahren mündliche und schriftliche Stellungnahmen abgeben, Anträge stellen (§ 21 StAG), an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und sich zur Sache und zur Verfahrensdurchführung äußern. Der Staatsanwalt legt seine Meinung dar, wie der Rechtskonflikt zu beurteilen ist und wie dessen

Ursachen und Bedingungen auf gedeckt und überwunden werden können.<sup>3</sup>

## *Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der weiteren Qualifizierung der Rechtsarbeit*

Die Durchführung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Gewährleistung der Gesetzlichkeit von Verwaltungsentscheidungen wird darauf gerichtet, an der weiteren Qualifizierung der Rechtsarbeit in den örtlichen Staatsorganen mitzuwirken. Die besondere Verantwortung des Staatsanwalts besteht darin, nach Kräften mit dafür Sorge zu tragen, daß jede Verwaltungsentscheidung rechtmäßig ist, d. h. der gerichtlichen Nachprüfung standhält. Dies dient der Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürgern und einem Klima der Gesetzlichkeit und sozialen Sicherheit.

Die neue gesetzliche Regelung soll dazu beitragen, daß die Verwaltungsorgane in ihrer Tätigkeit die Gesetzlichkeit strikt gewährleisten. Darum gilt es, ausgehend von den stabilen und effektiven Beziehungen der Zusammenarbeit zu überlegen, wie die Staatsanwaltschaft allorts am besten dieses Anliegen unterstützen kann. Zu denken ist insbesondere daran, die Erkenntnisse aus konkreten Einzelfällen mit den verantwortlichen Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane, ihren Kollektiven und Vorgesetzten schwerpunktmäßig auszuwerten. Darüber hinaus ist es jedoch auch geboten, die Feststellungen aus den Verfahren systematisch aufzubereiten, damit sie von den örtlichen Räten kontinuierlich in die planmäßige Aus- und Weiterbildung der Kader ihres Verantwortungsbereichs einbezogen werden können.

## *Ausübung des Antragsrechts und Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht*

Das Recht des Staatsanwalts, gegen Rechtsverletzungen mit Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht vorzugehen (§ 29 ff. StAG), wird durch die neuen Regelungen nicht berührt. Es bleibt die gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaft, Rechtsverletzungen aufzudecken und allen entsprechenden Anhaltspunkten nachzugehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß Rechtsverletzungen sofort beseitigt, die Schuldigen festgestellt und entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden. Soweit allerdings die spezifischen Voraussetzungen für die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vorliegen, hat der Staatsanwalt künftig diesen Weg zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu nutzen. Das bedeutet, daß der Staatsanwalt in allen Fällen, für die nun unter den Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 7 Abs. 3 der Gerichtsweg gegeben ist, die gerichtliche Nachprüfung einer rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung beantragen muß. Er kann nicht statt dessen Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anwenden.<sup>4</sup> Zu beachten ist allerdings, daß gemäß § 10 das

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von K.-H. Christoph in NJ 1989, Heft 1, S. 11 ff.

<sup>2</sup> Alle folgenden Paragraphen ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Gesetz, das am 1. Juli 1989 in Kraft tritt.

<sup>3</sup> Vgl. auch den erläuternden Beitrag von G.-A. Lübchen/R. Brachmann in NJ 1989, Heft 1, S. 13 ff.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 1 zu § 7 (S. 27).

<sup>5</sup> Der Staatsanwalt hat bisher im Falle der Rechtswidrigkeit von Verwaltungsentscheidungen von den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen seiner Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht (§ 31 StAG), insbesondere von seinem Recht, Protest einzulegen, Gebrauch gemacht, wenn sie z. B. Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken oder die Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeld nach der VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 26 S. 249) betrafen.